

Linz, 21.05.2024

## Informationsblatt Legal Compliance für Lieferanten - Rev. 02/Juni 2024

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir arbeiten mit Ihrem Unternehmen auf der Basis eines Werkvertrages zusammen. Sofern Sie, oder Ihre Vertragspartner im Zusammenhang mit diesem Projekt Arbeitskräfte nach Österreich zur Erfüllung des genannten Vertrages entsenden, dürfen wir Sie mit diesem **Informationsblatt Legal Compliance für Lieferanten** höflich, aber deutlich auf die vertraglichen, sowie gesetzlichen Verpflichtungen hinweisen, welche Sie, oder Ihre Vertragspartner (gesetzliche Verpflichtungen) im Zusammenhang mit diesen Entsendungen treffen. Im Interesse der Einhaltung unseres Standards in Bezug auf Rechts-Compliance ist die **Einhaltung aller gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen zwingend erforderlich**. Dies ist insbesondere auch im Interesse eines **reibungslosen und störungsreduzierten** Ablaufes des Projektes wichtig. Wir ersuchen um Kenntnisnahme sowie Umsetzung und bedanken uns bereits im Voraus für Ihre Kooperation.

Bitte berücksichtigen Sie, dass Erledigungen durch die zuständigen Behörden mit einem gewissen Zeitaufwand verbunden sind. **Es liegt in Ihrer Verantwortung, alle erforderlichen Bewilligungen, Genehmigungen, Anzeigen etc. so fristgerecht vorzunehmen, dass zum Beginn des Projektes, bzw zum Arbeitsbeginn der einzelnen Arbeitnehmer, alle erforderlichen Dokumente bereits vorliegen.**

Liegen die erforderlichen Unterlagen, insbesondere solche nach dem AuslBG, zum Zeitpunkt der geplanten Arbeitsaufnahme nicht vor, **wird den betroffenen Arbeitnehmern der Zutritt zum Werksgelände verweigert**. Das gilt für alle am Projekt beteiligten Arbeitnehmer, also auch für solche von etwaigen Subunternehmern oder Überlassern (z.B.: EU Überlassungsbestätigung gem. AuslBG). Achten Sie bitte im Interesse eines reibungslosen Ablaufes von Kontrollen darauf, dass Ihre Ansprechpartner auch hinsichtlich der notwendigen Dokumente, Bewilligungen, Anzeigen, etc. betreffend die **Arbeitnehmer der Subunternehmer** Bescheid wissen und Auskunft geben können.

## 1. Ausländerbeschäftigungsgesetz

Bitte beachten Sie, dass Arbeitnehmer, die keine Staatsbürgerschaft eines EWR-Staates oder der Schweiz besitzen, grundsätzlich eine **Bewilligung oder Bestätigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG)** benötigen, um in Österreich arbeiten zu dürfen.

Überprüfen Sie daher unbedingt bei jedem Arbeitnehmer die **Staatsbürgerschaft**. Fehlt eine EWR- oder Schweizer-Staatsbürgerschaft, sind Sie dafür verantwortlich die erforderliche Bewilligung oder Bestätigung nach dem AuslBG einzuholen. **Sie sind dazu verpflichtet, die Bewilligung oder Bestätigung im Kontrollfall bereitzuhalten.** Dies vor allem auch aus dem Grund, als vor Werkseintritt eine Überprüfung jedes Mitarbeiters (von Ihnen und von Ihren Sublieferanten) zur Berechtigung in Österreich zu arbeiten stattfinden wird. Wir ersuchen Sie Ihre Mitarbeiter samt Mitarbeiter der Sublieferanten darauf hinzuweisen, dass die Anmeldung bei der Werksicherung verpflichtend stattzufinden hat.

Sie sind zusätzlich verpflichtet, folgende Punkte umzusetzen:

- (i) Erstellung bzw. Bereithaltung einer aktuellen Liste (diese Liste beinhaltet folgende Daten der Mitarbeiter: Name, Geburtsdatum, Arbeitgeber, Nationalität, Titel zur Beschäftigung bei voestalpine) aller Ihre Mitarbeiter und aller Mitarbeiter Ihrer Sublieferanten, die im Rahmen dieses Projektes auf einer unserer Baustellen tätig werden und
- (ii) Erstellung bzw. Bereithaltung einer Skizze der Vertragsbeziehungen zwischen Ihnen und Ihren Sublieferanten.

Bitte beachten Sie auch insbesondere die Pflichten nach **§ 18 AuslBG**. Wenn die Arbeitnehmer im Staat Ihres Unternehmenssitzes zu Aufenthalt und Arbeit berechtigt sind, besteht zB die Möglichkeit der Ausstellung einer **EU-Entsendebestätigung** nach § 18 Abs 12 AuslBG.

Sie sind gemäß **§ 26 AuslBG** weiters verpflichtet, dem AMS, dem Krankenversicherungsträger sowie der Abgabenbehörde auf deren Verlangen **Anzahl und Namen** der im Betrieb beschäftigten Ausländer **bekanntzugeben**. Gemäß § 26 Abs 5 AuslBG müssen Sie der zuständigen Geschäftsstelle des AMS innerhalb von **drei Tagen Beginn und Ende der Beschäftigung** von Ausländern melden. Bitte lesen Sie sich die Verpflichtungen des § 26 AuslBG sorgfältig durch und befolgen Sie alle Anweisungen der zuständigen Behörden.

Wenn Ausländer ohne Bewilligung/Bestätigung tätig werden, drohen dem Arbeitgeber Strafen im Ausmaß von EUR 1.000 bis EUR 50.000 pro Arbeitnehmer. Wir ersuchen Sie daher um besondere Vorsicht in dieser Hinsicht.

## 2. Sozialversicherung

Sie sind als Arbeitgeber mit Sitz in einem EWR-Staat oder der Schweiz gemäß § 21 Abs 1 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) verpflichtet, **Unterlagen über Meldeunterlagen, Sozialversicherungsunterlagen (zB dem Sozialversicherungsdokument E 101 oder A1) und behördlicher Genehmigung** am Arbeitsort bereitzuhalten. Bitte stellen Sie daher sicher, dass alle diesbezüglichen Nachweise („§21 LSD-BG“-Dokumente) jederzeit am Einsatzort bereitstehen.

Wir dürfen unter Hinweis auf unsere Verträge noch einmal ausdrücklich betonen, dass wir während der Vertragsumsetzung stichprobenartig Unterlagen betreffend eingesetzter Arbeitnehmer überprüfen. Wir ersuchen Sie daher, uns auf Aufforderung die „§21 LSD-BG-Dokumente“ umgehend zur Verfügung zu stellen. Dies, wie schon ausgeführt, vor allem im Interesse eines reibungslosen Ablaufes des Projektes.

## 3. Lohnunterlagen

Sie sind als Arbeitgeber dazu verpflichtet, **Lohnunterlagen** für die Dauer der Überlassung vor Ort bereitzuhalten und im Kontrollfall der Finanzpolizei zugänglich zu machen. Sind die Lohnunterlagen im Kontrollfall nicht oder nur unvollständig verfügbar, drohen dem Arbeitgeber **Geldstrafen in Höhe von bis EUR 40.000 pro Arbeitnehmer**. Es ist daher von erheblicher Bedeutung, stets alle Lohnunterlagen vollständig zur Hand zu haben. Die Lohnunterlagen bestehen aus:

- *Arbeitsvertrag oder Dienstzettel*
- *Lohnzettel*
- *Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege*
- *Lohnaufzeichnungen für die aufgrund konkreter Tätigkeiten oder des konkreten Einsatzes zustehenden Zulagen und Zuschläge*
- *Arbeitszeitaufzeichnungen*
- *Unterlagen betreffend die Lohneinstufung, sofern sich die Einstufung nicht aus anderen Lohnunterlagen ergibt (wie etwa dem Arbeitsvertrag)*

Sämtliche Lohnunterlagen können in deutscher oder englischer Sprache bereitgehalten werden. Es reicht nicht aus die Unterlagen nach Aufforderung durch die Finanzpolizei zu übermitteln, diese müssen bereits im Zeitpunkt der Kontrolle verfügbar sein.

Wir sind gemäß der vertraglichen Vereinbarung berechtigt, während der Dauer der Geschäftsbeziehung stichprobenartig Dokumente zum Nachweis der Umsetzung der Bestimmungen des AuslBG, §21 LSD-BG-Dokumente und Lohnunterlagen anzufordern und die Einhaltung der Entlohnungsbestimmungen zu überprüfen. Wir ersuchen Sie daher, alle angeforderten Unterlagen umgehend zu übermitteln.

#### 4. ZKO-Meldung

Sie sind verpflichtet, als Arbeitgeber mit Sitz in einem EWR-Staat oder der Schweiz jede Entsendung bei der zentralen Koordinationsstelle des Bundesministeriums für Finanzen für die Kontrolle illegaler Beschäftigung zu melden. Das machen Sie mit dem sogenannten „**ZKO-3**“-Formular. Dieses Formular müssen Sie als Arbeitgeber am Arbeitsort bereithalten.

Im „ZKO-3“-Formular haben Sie auch eine **Ansprechperson** zu nennen. Das kann entweder einer der nach Österreich entsandten Arbeitnehmer sein, oder ein in Österreich niedergelassener berufsmäßiger Parteienvertreter (Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder). Diese Ansprechperson muss im Kontrollfall die erforderlichen Unterlagen bereithalten, Dokumente entgegennehmen und Auskünfte erteilen. Achten Sie daher darauf, dass die genannte Ansprechperson dementsprechend gut informiert ist.

Bitte **informieren Sie uns unverzüglich schriftlich**, sollten sich irgendwelche Umstände die genannten Dokumente betreffend ändern.

Weitergehende Informationen sowie eine Vielzahl der einschlägigen Formulare finden Sie in unterschiedlichen Sprachen auf der Homepage der Zentralen Koordinationsstelle des Bundesministeriums für Finanzen.

## 5. Dienstleistungsanzeige

Als Unternehmer, der in einem EWR-Vertragsstaat zur Ausübung einer Tätigkeit, die unter die Gewerbeordnung fällt, befugt ist, dürfen Sie diese Tätigkeit vorübergehend und gelegentlich auch in Österreich ausüben. Bitte beachten Sie, dass Sie die beabsichtigte Dienstleistung von in Österreich reglementierten Gewerben vor der erstmaligen Ausführung dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit anzeigen müssen (Dienstleistungsanzeige). Bei Vorliegen der Voraussetzungen erfolgt die Eintragung in das Dienstleisterregister durch das Bundesministerium. Die Berechtigung gilt jeweils für ein Jahr und muss jährlich erneuert werden. Die erforderlichen Formulare finden Sie derzeit auf der Homepage des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort.

**Wir bedanken uns im Voraus für Ihre Kooperation und freuen uns auf eine erfolgreiche Zusammenarbeit.**

voestalpine Stahl GmbH